



CH-3003 Bern, TC / SECO/DA/TC/cem

Weisung

An die : - kantonalen Arbeitsämter
: - öffentlichen und privaten Arbeitslosenkassen

Ort, Datum : Bern, den 9. April 2020

Nr. : 5

Weisung 2020/5: Verwaltung der arbeitsmarktlichen Massnahmen (AMM) während der Pandemie

Sehr geehrte Damen und Herren

Infolge der Pandemie aufgrund des Coronavirus/COVID-19 und auf Basis der Notverfügungen, die in den letzten Tagen auf Bundes- und Kantonsebene ergriffen wurden, haben zahlreiche Durchführungsstellen spezifische und präzise Anfragen zur Verwaltung der AMM während dieser Krise an das SECO gestellt. Das SECO hat diese Anfragen gesammelt erfasst und sämtliche Fragestellungen im Zusammenhang mit der AMM-Verwaltung analysiert. Die vorliegende Weisung erteilt konkrete und strukturierte Antworten auf diese Fragestellungen.

Ziel des SECO ist es, auf nationaler Ebene eine Gleichbehandlung sämtlicher AMM-Organisatoren/Arbeitgeber sicherzustellen und allen Durchführungsstellen eindeutige Regelungen an die Hand zu geben. Die in diesem Dokument enthaltenen Bestimmungen ergänzen und verdeutlichen die derzeitigen Bestimmungen für die Verwaltung der AMM während der Pandemie.

Wir werden alle aktuellen und wichtigen Informationen zum Coronavirus für die Durchführungsstellen unter folgendem Link veröffentlichen: <https://tcnet.arbeit.swiss/publications#F-202003-0022>. Bei Rückfragen zur Umsetzung der Weisung, wenden Sie sich bitte an die zentrale Anlaufstelle (tc-geko@seco.admin.ch). Von dort aus werden wir Ihre Anfragen intern den zuständigen Stellen weiterleiten und Ihnen so rasch als möglich antworten.

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Oliver Schärli
Holzikofenweg 36, 3003 Bern
Tel. +41 58 462 28 77, Fax +41 58 462 29 83
oliver.schaerli@seco.admin.ch
www.seco.admin.ch

1. Schliessung einer AMM während der Pandemie

Die öffentliche Gesundheit im Zusammenhang mit der Pandemie ist der einzige Grund zur Schliessung bzw. Unterbrechung einer AMM. Physische Kontakte und zu grosse Nähe zwischen Personen sollten soweit als möglich eingeschränkt werden, und die Arbeitslosenversicherung hat hierzu einen konkreten Beitrag zu leisten.

Die Leitung der Massnahme informiert die Mitarbeitenden und die Teilnehmenden sowie die RAV-Beratenden und die ALK der betroffenen Teilnehmenden über die Schliessung der Massnahme.

Laufende Berufspraktika, Ausbildungspraktika, Eignungspraktika und Schnupperlehren sind AMM im Sinne des AVIG und müssen geschlossen oder unterbrochen werden, ausser der Einsatzbetrieb hält die Hygienemassnahmen des BAG ein, und die versicherte Person gibt ihr Einverständnis zur Fortführung der Fortsetzung der Massnahme.

Auf der AMM-Bescheinigung wird für die entsprechende Zeit eine entschuldigte Absenz eingetragen (Code «entschuldigte Absenz mit Taggeld ohne Spesen»). Vgl. anschliessend, für den Fall eines Unterbruchs der von der Durchführungsstelle verfügten AMM-Teilnahmeentscheids, die in Kapitel 5, Teil **Verwaltung der Teilnahmeentscheide im AVAM und der AMM-Bescheinigungen**.

Spezifische Bestimmungen zur Finanzierung der AMM des Jahres 2020 infolge der Pandemie (insbesondere nach der Schliessung von Bildungs- und Beschäftigungsmassnahmen) sind unter Punkt 2 aufgeführt.

Allgemein gilt, dass nachgewiesene anrechenbare Zusatzkosten im Zusammenhang mit der vorübergehenden Massnahmenschliessung und der Aufrechterhaltung der entsprechenden Infrastruktur (Fixkosten aufgrund der Unterbelegung der Massnahme, Kosten für ergriffene gesundheitliche Massnahmen zur Bekämpfung von COVID-19) sowie allfällige Kosten im Zusammenhang mit der Organisation oder der Verlängerung gewisser Massnahmen nach der Pandemie oder der Organisation von Online-Fernmassnahmen können als Projektkosten geltend gemacht werden.

Führen diese Zusatzkosten zu einer Überschreitung des AMM-Plafonds des Kantons, reicht dieser beim SECO gemäss dem in Kapitel III Punkt 2 des Kreisschreibens über die Vergütung von arbeitsmarktlichen Massnahmen (AMM) vorgesehenen ordentlichen Verfahren ein Gesuch um Plafondüberschreitung ein.

Das SECO entscheidet anhand der ihm vorgelegten Belege und Begründungen darüber, ob die Plafondüberschreitung übernommen wird. Dabei trägt es vor allem der besonderen Situation im Zusammenhang mit der Pandemie Rechnung.

2. Entschädigung der AMM-Organisatoren/Arbeitgeber für das Jahr 2020

Auch wenn sich durch die Schliessung einer AMM infolge der Pandemie eine Unterauslastung der Massnahmen ergibt, erfolgt ihre Finanzierung nach wie vor im Rahmen der Plafonds der Kantone, die diesbezüglichen Entscheide fallen somit in deren Zuständigkeit.

Die nachfolgenden Bestimmungen liefern präzisere Antworten betreffend die finanzielle Verwaltung der AMM während der Pandemie. Sie gelten, sofern der Kanton keine besonderen vertraglichen Bestimmungen in Bezug auf die Entschädigung im Falle einer Unterauslastung der Massnahme infolge von Ereignissen, die sich dem Einfluss des AMM-Organisators entziehen, festgelegt hat.

Gültigkeitsdauer dieser Bestimmungen: bis zur Aufhebung des Pandemiefalls auf offizielle Verfügung der zuständigen Behörden.

- Kollektive Kurse: Hier ist eine Differenzierung je nach Durchführungsart angebracht.
 1. Kollektive Kurse, die auf Ebene der Massnahme per Jahresvertrag und bei Kurseinheiten in Form von Werkstätten über das Jahr verwaltet werden (auf das Jahr oder langfristig angelegte Massnahmen): Für solcherart verwaltete kollektive Kurse hat sich der Kanton normalerweise gegenüber dem Organisator zur Bezahlung einer bestimmten Anzahl an Kurseinheiten oder Werkstattplätzen pro Jahr verpflichtet.

In diesem Fall entschädigt die für die Massnahmenverwaltung zuständige Durchführungsstelle den AMM-Organisator auf der Grundlage der nachgewiesenen notwendigen Kosten zur Aufrechterhaltung der entsprechenden Infrastruktur, und dies selbst dann, wenn die Massnahme nicht stattgefunden hat.

2. Kollektive Kurse, die per Vertrag auf Kurseheitenebene verwaltet werden, oder mit Entschädigung des AMM-Organisators je nach abgehaltenen Kurseinheiten: Für solcherart verwaltete kollektive Kurse hat sich der Kanton normalerweise gegenüber dem Organisator ausschliesslich zur Bezahlung der Kurseinheiten verpflichtet, die durchgeführt oder ausserhalb der vereinbarten Fristen vom Kanton storniert wurden.

In diesem Fall entschädigt die für die Verwaltung der Massnahme zuständige Durchführungsstelle den AMM-Organisator auf der Grundlage der vereinbarten Vertragsbestimmungen.

In der Folge können Schulen/Ausbildungsinstitute bzw. private Coaches, je nach individueller Situation und Ansprüchen, im Falle eines Arbeitsausfalls aufgrund der Pandemie ein KAE-Gesuch nach dem dafür vorgesehenen Verfahren einreichen.

- Kollektive AMM Praxisfirma (PF), Programm zur vorübergehenden Beschäftigung (PvB) und Motivationssemester (SEMO): Da es sich hierbei um Massnahmen für das Jahr bzw. langfristige Massnahmen handelt, entschädigt in diesem Fall die für die Massnahmenverwaltung zuständige Durchführungsstelle den AMM-Organisator auf der Grundlage der effektiven zur Aufrechterhaltung der Struktur notwendigen Kosten, und dies selbst dann, wenn die Massnahme nicht stattgefunden hat.
- Individuelle AMM – Kurse: Für individuelle Kurse und individuelle Kurse ab Angebot, die bereits bewilligt sind (Teilnahmeentscheid im AVAM) und infolge der Pandemie storniert oder unterbrochen werden, wird der AMM-Organisator je nach Vertragsbestimmungen für den Kurs entschädigt.

In der Folge können Schulen/Ausbildungsinstitute bzw. private Coaches, je nach individueller Situation und Ansprüchen, im Falle eines Arbeitsausfalls aufgrund der Pandemie ein KAE-Gesuch nach dem dafür vorgesehenen Verfahren einreichen.

- AZ (Ausbildungszuschuss): Für Bezügerinnen und Bezüger gemäss AVIG, für die bereits ein AZ erfolgt, entrichten die Arbeitslosenkassen dem Arbeitgeber weiterhin die vereinbarten Zuschüsse in Abhängigkeit von den Informationen, die pro Kontrollzeitraum per AMM-Bescheinigung eingereicht wurden.

Erleidet das Unternehmen wegen der Pandemie einen Arbeitsausfall, kann es je nach Situation und Ansprüchen einen KAE-Antrag nach dem dafür vorgesehenen Verfahren einreichen. Eine doppelte Entschädigung ist bei Genehmigung der KAE jedoch nicht zulässig. Die zuständige Amtsstelle muss dafür sorgen, dass dies eingehalten wird. Dazu

überprüft sie im AVAM beim Einreichen des KAE-Antrags, ob das Unternehmen Bezügerinnen oder Bezüger von AZ beschäftigt. Ist dies der Fall, so muss sie sicherstellen, dass der Arbeitgeber als Berechnungsgrundlage für die KAE einzig den Lehrlingslohn anmeldet. Sie informiert die für die KAE bzw. die für die AZ zuständige Arbeitslosenkasse darüber. Für die ausgefallenen Arbeitsstunden entschädigt die für die KAE zuständige Arbeitslosenkasse dem Arbeitgeber somit 80 Prozent des Lehrlingslohns und die für die AZ zuständige Arbeitslosenkasse bezahlt dem Arbeitgeber 100 Prozent der Zuschüsse aus.

Erleidet ein Unternehmen einen Arbeitsausfall, erfüllt aber die Anspruchsvoraussetzungen für KAE nicht, werden die AZ wie üblich ausgerichtet, solange der Arbeitgeber den Lohn weiterhin bezahlen muss und er den Lehrvertrag aufrechterhalten will.

- EAZ (Einarbeitungszuschuss): Für Bezügerinnen und Bezüger gemäss AVIG, für die bereits ein EAZ erfolgt, entrichten die Arbeitslosenkassen dem Arbeitgeber weiterhin die vereinbarten Zuschüsse in Abhängigkeit von den Informationen, die pro Kontrollzeitraum per AMM-Bescheinigung eingereicht wurden.

Erleidet das Unternehmen wegen der Pandemie einen Arbeitsausfall, kann es je nach Situation und Ansprüchen einen KAE-Antrag nach dem dafür vorgesehenen Verfahren einreichen. Die Kumulierung von EAZ, AZ und KAE ist nicht zulässig (Art. 56 AVIV) und die zuständige Amtsstelle wacht über die Einhaltung dieses Prinzips. Eine doppelte Entschädigung ist jedoch nicht zulässig (Art. 56 AVIV). Die zuständige Behörde muss dafür sorgen, dass dies eingehalten wird. Dazu überprüft sie im AVAM beim Einreichen des KAE-Antrags, ob das Unternehmen Bezügerinnen oder Bezüger von EAZ beschäftigt. Ist dies der Fall, so informiert sie die für die EAZ bzw. die für die KAE zuständige Arbeitslosenkasse sowie die für die Kontrolle der EAZ zuständige kantonale Behörde darüber.

Die folgenden beiden Fälle gilt es zu unterscheiden:

1. Nicht vollständiger Arbeitsausfall: Die für die Kontrolle der EAZ zuständige kantonale Amtsstelle kann entscheiden, ob die EAZ weiterhin ausbezahlt oder ausgesetzt werden. Ausschlaggebend für den Entscheid sind die Möglichkeiten des Arbeitgebers, während dieses vorübergehenden teilweisen Arbeitsrückgangs eine spezifische Einführung sicherzustellen.

Werden die EAZ weiterhin ausgerichtet, informiert die für die Kontrolle der EAZ zuständige kantonale Amtsstelle die für die KAE zuständige Arbeitslosenkasse darüber. Diese stellt sicher, dass der als Berechnungsgrundlage für die ausgefallenen Arbeitsstunden gemeldete Lohn nicht auch die EAZ umfasst. Die für die KAE zuständige Arbeitslosenkasse berechnet folglich die Entschädigung auf Basis des vertraglich vereinbarten Lohns, der der Arbeitnehmerin bzw. dem Arbeitnehmer während der Einarbeitung zusteht, unter Abzug der EAZ. Die für die EAZ zuständige Arbeitslosenkasse wiederum bezahlt die EAZ weiterhin wie gewöhnlich aus.

Werden die EAZ ausgesetzt, informiert die für die Kontrolle dieser Massnahme zuständige kantonale Amtsstelle die jeweiligen Arbeitslosenkassen darüber. Die EAZ werden folglich nicht mehr ausbezahlt und die KAE wird auf Basis des vertraglich vereinbarten Lohns berechnet, der der Arbeitnehmerin bzw. dem Arbeitnehmer nach der Einarbeitung zusteht.

2. Vollständiger Arbeitsausfall: Die Massnahme muss unterbrochen werden, denn die spezifische Einarbeitung kann nicht mehr gewährleistet werden. Die für die Kontrolle

dieser Massnahme zuständige kantonale Amtsstelle informiert die jeweiligen Arbeitslosenstellen darüber. Die EAZ werden folglich nicht mehr ausbezahlt und die KAE wird auf Basis des vertraglich vereinbarten Lohns berechnet, der der Arbeitnehmerin bzw. dem Arbeitnehmer nach der Einarbeitung zusteht.

Erleidet ein Unternehmen einen Arbeitsausfall, erfüllt aber die Anspruchsvoraussetzungen für KAE nicht, werden die EAZ weiter ausbezahlt, sofern das Ziel der Einarbeitung noch erreicht werden kann. Andernfalls sind die EAZ nicht mehr auszurichten.

- PEWO (Pendlerkosten- und Wochenaufenthalterbeiträge): Bei Stellensuchenden, die bereits PEWO beziehen, entrichten die Arbeitslosenstellen nach wie vor die Spesen, nach dem ordentlichen Verfahren.
- FSE (Förderung der selbstständigen Erwerbstätigkeit): Bei dieser AMM-Art sind drei Fälle zu unterscheiden.
 1. Versicherte, die derzeit eine FSE erhalten: Diese Personen müssen die Planungsphase ihres Projektes zur selbstständigen Erwerbstätigkeit nicht notwendigerweise unterbrechen, sondern können weiterhin die diesbezüglichen Taggelder beziehen. Selbst wenn diese AMM-Art keine direkten Geldströme umfasst, erfassen die Arbeitslosenstellen in diesem Fall weiterhin im ASAL die spezifischen FSE-Taggelder pro Kontrollzeitraum.

Wenn die Bezügerin resp. der Bezüger aus Gründen, die auf die Pandemie zurückzuführen sind, an der Fortführung der Durchführungsphase seines/ihrer Projektes gehindert ist, informiert sie/er die zuständige Behörde hierüber, damit eine vorübergehende Unterbrechung des Projekts beschlossen wird.

Im Falle einer Sistierung der Planungsphase wird die versicherte Person für die Dauer der Sistierung wieder in die Situation vor Beginn der FSE zurückversetzt. Die geltenden Regelungen betreffend die Vermittlungsfähigkeit, Kontrollgespräche und Arbeitsbemühungen finden dann erneut Anwendung.

2. Personen, die durch die Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit aus der Arbeitslosenversicherung ausgeschieden sind (mit oder ohne FSE) und beschlossen haben, ihre selbstständige Erwerbstätigkeit fortzuführen, fallen nicht mehr unter die Arbeitslosenversicherung – ausser im Fall von Leistungsansprüchen vom Typ KAE.

Selbstständigerwerbende, die keinen Anspruch auf KAE haben, können bei den zuständigen Institutionen ein Gesuch auf Leistungen einreichen, mit denen sie während der Pandemie von den Behörden unterstützt werden.

3. Personen, die durch die Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit aus der Arbeitslosenversicherung ausgeschieden sind, **nachdem sie FSE bezogen hatten**, und die beschlossen haben, ihre selbstständige Erwerbstätigkeit aufzugeben, können sich wieder bei der Arbeitslosenversicherung anmelden und die Taggelder beziehen, auf die sie während der verlängerten Rahmenfrist von zwei Jahren gemäss Art. 71d Abs. 2 AVIG noch Anspruch gehabt hätten.

Personen, die durch die Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit aus der Arbeitslosenversicherung ausgeschieden sind, **ohne FSE bezogen zu haben**, und die beschlossen haben, ihre selbstständige Erwerbstätigkeit aufzugeben, können sich gemäss Art. 9a AVIG wieder bei der Arbeitslosenversicherung anmelden und die ihnen zustehenden Leistungen beziehen.

3. AMM-Abrechnung 2019 – einzuhaltendes Verfahren

AMM-Projektkosten (ProKo): AMM-Abrechnungen (ProKo) werden wie bisher durch die LAM-Stelle erfasst und freigegeben, damit die ALK anschliessend via ASAL (BB und SAP) die Zahlung auslösen kann.

Die aktuelle Pandemie kann Konsequenzen für die finanzielle und buchhalterische Revision 2019 haben, welche die LAM-Stellen oder die von diesen beauftragten Institutionen vor Ort bei den AMM-Organisatoren im Zeitraum März-Juni 2020 durchzuführen haben. Dadurch kann dieser Prozess verzögert werden, womit die LAM-Stellen nicht über alle Informationen verfügen würden, die für den Abschluss der Vertragswerte 2019 bis zum 30.06.2020 erforderlich sind.

Damit die Abrechnung des AMM-Plafonds 2019 unter Berücksichtigung dieser Sachlage vorgenommen werden kann, fordert das SECO die Kantonalen Amtsstellen auf, folgendermassen vorzugehen:

- Alle laufenden Revisionen sind im Rahmen des Möglichen abzuschliessen und die Abrechnungen für 2019 der kollektiven AMM (Schlusszahlung) **spätestens bis zum 12. Juni 2020** im AVAM vorzunehmen.
- Falls Revisionen nicht fristgerecht abgeschlossen werden können, ist im AVAM dennoch eine vorläufige Abrechnung zu erfassen, die im Bedarfsfall je nach Revisionsergebnissen, die nach Juni 2020 zur Verfügung stehen, ersetzt werden kann.
- Falls das oben angegebene Vorgehen aus besonderen Gründen nicht möglich ist, zahlt der Kanton den betroffenen Organisatoren mindestens 80 % des verbleibenden Saldos der vertraglich vorgesehenen Betrags 2019 (als Teilzahlung) aus. Dies ist im Ausnahmefall gemäss SuG (Subventionsgesetz) vorgesehen. Damit verfügen die Organisatoren über erhebliche Liquidität zur Deckung ihrer kurzfristigen finanziellen Verpflichtungen. Die Schlussrechnungen können dann im zweiten Halbjahr 2020 vorgenommen und erfasst werden.
- Wie in Kapitel 4.3 des Kreisschreibens über die Vergütung von arbeitsmarktlichen Massnahmen (AMM) vorgesehen, werden Beträge für 2019, die nach dem 30. Juni 2020 ausgezahlt werden, dem AMM-Plafond 2020 angerechnet.

Im Falle negativer Konsequenzen für einen Kanton infolge der Überträge von 2019 auf den AMM-Plafond 2020 aufgrund der Pandemie (z.B. verspätete Abschlüsse, keine rechtzeitige Bereitstellung der Informationen durch die Organisatoren) wird dies vom SECO durch eingehende Analyse jedes Einzelfalls je nach vorgebrachten Begründungen berücksichtigt.

Interkantonal und interinstitutionell organisierte AMM

- Durch die ALV organisierte Massnahmen, die ebenfalls durch Teilnehmende anderer Institutionen/Kantone genutzt werden: In diesem Fall erfolgt die Kostenverteilung für die AMM zwischen den Institutionen/Kantonen basierend auf dem Betrag, der dem AMM-Organisators durch den die AMM organisierenden Kanton bezahlt wird, und gemäss den vertraglichen Vereinbarungen zwischen den betroffenen Institutionen/Kantonen.

Diese Regelung gilt, sofern zwischen der organisierenden Institution und den nutzenden Institutionen der Massnahme keine besonderen vertraglichen Bestimmungen in Bezug auf die Entschädigung im Falle einer Unterauslastung der Massnahme infolge

von Ereignissen, die sich dem Einfluss des AMM-Organisators entziehen, festgelegt wurden.

- Von anderen Institutionen organisierte und durch die ALV genutzte Massnahmen: In diesem Fall erfolgt die Kostenverteilung für AMM zwischen den Institutionen basierend auf den vertraglichen Vereinbarungen zwischen den betroffenen Institutionen unter Berücksichtigung v. a. der Modalitäten betreffend die Risikoübernahme im Falle einer Unterauslastung der Massnahme aufgrund eines Rückgangs der Teilnehmerzahlen und allfälliger Bestimmungen zur Entschädigung im Fall einer Unterauslastung der Massnahme infolge von Ereignissen, die sich dem Einfluss des AMM-Organisators entziehen.

4. Zuweisung zu neuen AMM durch die RAV im Pandemiefall

Mit Ausnahme von Online-Fern-AMM (vgl. den Teil «Während der Pandemie eingerichtete oder bewilligte Online-Fern-AMM» weiter unten) sind neue Zuweisungen und die Annahme neuer Gesuche zur Teilnahme an Bildungs- und Beschäftigungsmassnahmen sistiert, inklusive für Massnahmen im Unternehmen wie Ausbildungspraktika (AP), Berufspraktika (BP) und individuelle PVB in einem Einsatzbetrieb (z.B. kantonalen oder kommunalen Verwaltungen usw.).

Schnupperlehren und Eignungsabklärungen gemäss Art. 25c AVIV sind den AMM gleichzusetzen, womit neue Zuweisungen oder Gesuche zur Teilnahme sistiert sind.

Das Verbot, während der Pandemie neue Praktika oder neue PVB in einem Einsatzbetrieb zu gewähren, beruht auf folgenden Überlegungen:

- Branchen, die Arbeitskräfte benötigen (Gesundheitswesen, Landwirtschaft, Logistik/Transport, Lebensmittelverkauf usw.), können Stellensuchende temporär und zu einem zumutbaren Lohn einstellen; Damit wird ein Zwischenverdienst ermöglicht.
- Die Leistungen der ALV sind immer subsidiär. In Krisen- und Pandemiezeiten ist es sehr wahrscheinlich, dass die Zeit, welche die Unternehmen der Ausbildung ihrer Praktikantinnen und Praktikanten widmen können, sehr begrenzt ist. Es besteht daher das Risiko, dass die Praktikantinnen und Praktikanten einzig für normale produktive (oder administrative) Tätigkeiten eingesetzt werden.

Für besondere AMM (EAZ, AZ, PEWO) ist die Zuweisung oder die Annahme von Gesuchen zur Teilnahme an folgende Bedingungen geknüpft:

- EAZ: Die Bewilligung von EAZ ist an die Unterzeichnung eines Arbeitsvertrags zwischen den Parteien geknüpft. Hat das Arbeitsverhältnis begonnen, sind die EAZ an das Unternehmen auszuführen, womit folglich ein positiver Entscheid dafür zu erfolgen hat. In diesem Fall ist der Entscheid mit einem Vorbehalt zu versehen, d. h. betreffend die Aufrechterhaltung des Beschäftigungsverhältnisses zwischen den Parteien, wobei die Kündigung des Vertrags durch eine von ihnen den Unterbruch der EAZ-Auszahlung und allenfalls ihre Rückerstattung nach sich zieht (wenn die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber nach der Probezeit ohne wichtigen Grund entlassen wird).
- AZ: Die Bewilligung von AZ ist an die Unterzeichnung eines Lehrvertrags zwischen den Parteien geknüpft. Neubewilligungen sind möglich, sofern ihre Gültigkeit ans Ende der Pandemie, genauer gesagt die Aufhebung der COVID-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung (SR 837.033) geknüpft ist. Es ist jedoch darauf zu achten, dass dem AZ vor Be-

ginn keine Vor-Ausbildungsphase bzw. kein Eignungspraktikum vorausgeht, wie dies mitunter im Einvernehmen mit der Bezügerin bzw. dem Bezüger und dem Lehrbetrieb der Fall ist. Dies bedeutet, dass zwischen der oder dem Lernenden und dem Lehrbetrieb vor Aufhebung der pandemiespezifischen Massnahmen keinerlei Aktivität möglich ist.

- PEWO: Die Bewilligung von PEWO ist an die Unterzeichnung eines Arbeitsvertrags zwischen den Parteien geknüpft. Hat das Arbeitsverhältnis begonnen, sind die PEWO an die versicherte Person ausbezahlen, womit folglich ein positiver Entscheid dafür zu erfolgen hat. In diesem Fall ist der Entscheid mit einem Vorbehalt zu versehen, d. h. betreffend die Aufrechterhaltung des Beschäftigungsverhältnisses zwischen den Parteien, wobei die Kündigung des Vertrags durch eine von ihnen den Abbruch der PEWO-Auszahlung nach sich zieht.
- FSE: Bei der AMM-Art FSE wird – sofern die Planungsphase für eine selbstständige Erwerbstätigkeit noch nicht begonnen hat – die Massnahme nicht gewährt und solange aufgeschoben, bis die für den Pandemiefall geltenden Massnahmen aufgehoben werden. Ob die versicherte Person den Vorbereitungskurs absolviert hat oder nicht, ist dabei irrelevant.

Während der Pandemie eingerichtete oder bewilligte Online-Fern-AMM

Die Durchführungsstellen können zusammen mit den AMM-Organisatoren Online-Fernmassnahmen bereitstellen (Anpassung von Teilen bestehender oder neue AMM) oder Teilnahme-gesuche von Bezügerinnen und Bezüger für solche AMM annehmen. Ziel dieses Vorgehens ist die Aufrechterhaltung oder wo möglich die Verbesserung der Vermittlungsfähigkeit der Bezügerinnen und Bezüger während der Pandemiezeit. Jedes Gesuch und jede Zuweisung muss eingehend auf die Wiedereingliederungsstrategie der oder des Stellensuchenden und die verfolgten Ziele hin geprüft werden.

Die kantonale Amtsstelle ist dafür verantwortlich, von Fall zu Fall zu entscheiden, ob die Teilnahme an solchen Online-Fernmassnahmen obligatorisch ist. Ist die Teilnahme obligatorisch und besteht keinerlei gesundheitliches Risiko für die Teilnehmenden, kann eine Ablehnung der Teilnahme sanktioniert werden.

Bei solchen Online-Fern-AMM müssen die Teilnehmenden von zuhause aus teilnehmen und alle Personenkontakte vermeiden können.

Wenn Online-Fern-AMM ein Erst- oder Abschlussgespräch mit dem Organisator oder Coach erfordern, dürfen solche Gespräche nur aus der Ferne stattfinden, d.h. per Telefon oder über Anwendungen wie Skype o.ä. Vorerst sind Gespräche vor Ort, d.h. in den Räumlichkeiten des Organistors, nicht erlaubt, auch wenn sie nur von kurzer Dauer sind.

Je nach der gewählten Verwaltungsart achtet die kantonale Amtsstelle darauf, dass alle notwendigen Informationen im AVAM erfasst sind und legt mit dem AMM-Organisator fest, wie sich die für die AMM-Bescheinigung notwendige Präsenzkontrolle durchführen lässt (betrifft Massnahmen ohne Spesenrückerstattung an die Teilnehmenden).

Allfällige Zusatzkosten im Zusammenhang mit der Bewilligung oder Bereitstellung von Online-Fernmassnahmen während der Pandemie werden an den AMM-Plafond angerechnet. Die entsprechenden Zusatzkosten sind transparent zu dokumentieren und auszuweisen, so dass die nötigen Kontrollen durchgeführt werden können.

Da diese Massnahmen Zusatzkosten verursachen, die zulasten des kantonalen AMM-Plafond gehen, und die Dauer der Pandemie zurzeit auf mehrere Monate geschätzt wird,

sind die kantonalen Behörden gebeten, den Bedarf an solchen Massnahmen und den Nutzen einer kurzfristigen Bereitstellung von Online-Fernmassnahmen genau abzuklären, bevor sie diese einrichten.

Was andere Online-Massnahmen betrifft, die von den Kantonen bereits vor der Pandemie eingesetzt wurden, so können diese gemäss den üblichen Bestimmungen der zuständigen Durchführungsstelle bewilligt und verwaltet werden. Einzige Bedingung ist, dass dabei die Regeln zur Gesundheitssicherheit der Bundes- und der kantonalen Behörden eingehalten werden müssen.

5. Teilnahmeentscheide betreffend laufende AMM, die von der Schliessung einer AMM betroffen sind

Allgemeine Bestimmungen

Eine AMM, die bei Inkrafttreten des Schliessungsentscheids bereits begonnen hat oder für die vor der Schliessung ein Vergabeentscheid vorlag, kann nur unter den folgenden Voraussetzungen fortgeführt werden:

- die versicherte Person gibt ihr Einverständnis zur Fortführung; oder
- die AMM kann als Fernmassnahme, d. h. online durchgeführt werden.

Personen, die an einer AMM im Ausland teilnehmen

Personen, die sich im Ausland aufhalten und nach wie vor ALE beziehen (aufgrund eines Kurses, eines Praktikums oder wegen Arbeitssuche), werden aufgefordert, in die Schweiz zurückzukehren und ihren Aufenthalt zu unterbrechen. Die nationalen AMM, auch jene, die Sprachaufenthalte im Ausland vorsehen, folgen denselben Regelungen. Die Versicherten wurden gebeten, in die Schweiz zurückzukehren. Sie haben mit keinerlei Sanktion gemäss AVIG zu rechnen.

Wenn diese Personen in der Schweiz zurück sind, befinden sie sich in derselben Situation wie jede andere versicherte Person. Ist die Rückkehr nicht möglich, gelten für diese Personen nach wie vor die besonderen Regeln für ihren Aufenthalt im Ausland; sie werden selbst bei einem Verstoss gegen diese Regeln im Hinblick auf die besonderen Umstände im Zusammenhang mit der Pandemie nicht sanktioniert. Es ist jedoch klar, dass die Rückkehr ins Land Priorität haben muss vor jeder anderen Entscheidung.

Personen, deren AMM infolge der Pandemie unterbrochen/sistiert wurde und die ausgesteuert sind

Bei Personen, deren Massnahme infolge der Pandemie unterbrochen/sistiert wurde und die ausgesteuert sind, wenn die Massnahme fortgesetzt werden kann, wird es zunächst erforderlich sein, eine Standortbestimmung vorzunehmen und ihre Wiedereingliederungsstrategie anzupassen.

Wird die Massnahme wiederaufgenommen (inklusive der Massnahmen betreffend die FSE-Planungsphase), so wird die Auszahlung von Taggeldern durch die Arbeitslosenversicherung in Abhängigkeit von den geltenden Regelungen, insbesondere betreffend die Verlängerung der Leistungsdauer sowie die Verlängerung der Rahmenfrist für den Leistungsbezug, geprüft.

Für über 50-jährige Personen gilt Art. 59 3bis AVIG.

AMM-Teilnehmer nach Art. 59d AVIG, die während der Pandemie das Ende ihrer Rahmenfrist erreichen.

Für Teilnehmende nach Art. 59d AVIG, die während der Pandemie das Ende ihrer Rahmenfrist erreichen, ist keine Verlängerung der Rahmenfrist, auch keine maximale Verlängerung der Rahmenfrist um 120 Tage, vorgesehen. Erreichen diese Teilnehmenden während der Pandemiephase das Ende ihrer Rahmenfrist, können sie keine weiteren Massnahmen besuchen oder eine Massnahme, die während der Pandemie unterbrochen wurde, fortsetzen.

Verwaltung der Teilnahmeentscheide im AVAM und der AMM-Bescheinigungen

Die Bestimmungen betreffend die Verwaltung der Entscheide im AVAM und der AMM-Bescheinigungen gelten bis zur Aufhebung des Pandemiefalls. Wichtig ist eine landesweit einheitliche Verwaltung der AMM-Entscheide, damit ebenfalls verlässliche statistische Daten für die Berechnung der Arbeitslosenzahlen und der Arbeitslosenquote vorliegen (positive AMM-Entscheide z. B. für Beschäftigungsmassnahmen haben einen direkten Einfluss auf die Arbeitslosenzahlen).

Im Falle der Schliessung von AMM (einschliesslich der AMM bei Arbeitgebern) oder infolge von Teilnahmestornierungen aus Gründen in Verbindung mit der Pandemie muss dementsprechend folgendermassen vorgegangen werden:

- Wenn die Massnahme geschlossen wurde, während die Teilnahme der stellensuchenden Person an der Massnahme bereits lief, wird der Entscheid im AVAM ersetzt durch den Code «Teilnahme abgebrochen».

Wird der Abbruch der Teilnahme dem AMM-Organisator/-Arbeitgeber nach dem Schliessungsdatum mitgeteilt, übermittelt der Organisator/Arbeitgeber der teilnehmenden Person und der Arbeitslosenkasse eine AMM-Bescheinigung mit den Absenztage und dem Code «entschuldigte Absenz mit Taggeld ohne Spesen» für die AMM-Tage zwischen der Schliessung und dem offiziellen Beschluss zum Abbruch/Unterbruch der Teilnahme.

Diese Bestimmung gilt für sämtliche Bildungs- und Beschäftigungsmassnahmen, inklusive der AMM bei Arbeitgebern wie Ausbildungspraktika (AP), Berufspraktika (BP) sowie der Schnupperlehren und Eignungsabklärungen gemäss Art. 25c AVIV.

Bei speziellen Massnahmen (EAZ, AZ, PEWO) werden die Bestimmungen gemäss Punkt 2 angewendet, da ihre Bezügerinnen und Bezüger einen Arbeits- oder Lehrvertrag haben.

- Wenn die Massnahme vor Beginn der AMM geschlossen oder sistiert und der AMM-Teilnahmeentscheid bereits erfasst wurde (positiver Teilnahmeentscheid), sind für sämtliche Bildungs- und Beschäftigungsmassnahmen, inklusive der AMM im Unternehmen wie Ausbildungspraktika (AP), Berufspraktika (BP) sowie der Schnupperlehren und Eignungsabklärungen gemäss Art. 25c AVIV folgende Fälle zu unterscheiden:
 1. Wenn das Beginndatum der Massnahme gemäss Teilnahmeentscheid auf einen Termin nach dem angenommenen und von den zuständigen Behörden offiziell angekündigten Enddatum des Pandemiezeitraums angesetzt ist, erfordert der Entscheid im AVAM keine sofortige Änderung.

2. Wenn jedoch das Beginndatum der Massnahme gemäss Teilnahmeentscheid auf einen Termin vor dem angenommenen und von den zuständigen Behörden offiziell angekündigten Enddatum des Pandemiezeitraums angesetzt ist, wird der Teilnahmeentscheid im AVAM ersetzt mit dem Code «Entscheid widerrufen» und gespeichert.

Bei den besonderen AMM EAZ, AZ und PEWO erfolgt keine sofortige Änderung, wenn der positive Teilnahmeentscheid bereits im AVAM erfasst ist – und dies unabhängig davon, ob das Datum des Beginns der Massnahme auf einen Termin vor oder nach dem Ende des angenommenen und offiziell von den zuständigen Behörden angekündigten Pandemiezeitraums festgelegt ist. Ein positiver Teilnahmeentscheid setzt für diese Massnahmen de facto das Bestehen eines Arbeitsvertrages voraus. Falls Probleme auftreten, kann von Fall zu Fall mit dem Arbeitgeber Kontakt aufgenommen werden, um zu sehen, inwieweit ein Unterbruch erforderlich ist.

Wenn eine Bezügerin oder ein Bezüger infolge einer Absage oder Verkürzung der Dauer der AMM nicht in der Lage war, die für ihre oder seine Wiedereingliederungsstrategie festgelegten und erwarteten Ziele zu erreichen, ist es generell immer noch möglich, die gleiche AMM zu einem späteren Zeitpunkt zu verfügen oder zu verlängern, wenn die Bedingungen dies zulassen.

Beitrag des Arbeitgebers an Berufspraktika

Die Berufspraktika müssen unterbrochen werden und Versicherte dürfen nicht zur Teilnahme daran gezwungen werden. Für den Praktikumszeitraum, der stattfinden konnte (vor der Sistierung), bezahlen die Unternehmen ihren Beitrag auf der Grundlage der Vertragsbestimmungen und in Abhängigkeit von den Informationen in der AMM-Bescheinigung, die bei der Arbeitslosenkasse eingereicht wird.

Für den Praktikumszeitraum, der infolge des Abbruchs nicht stattfinden konnte, wird die Zahlung des Beitrags durch den Arbeitgeber sistiert. Dies setzt ebenfalls voraus, dass die Teilnahmeentscheide für die Berufspraktika im AVAM mit dem Code «Teilnahme abgebrochen» ersetzt und gespeichert werden.

6. Trägerhaftungen

Die Revision für die Zeit der COVID-19-Vorderung Arbeitslosenversicherung (SR 837.033) wird nur Schäden haftbar machen, die durch Vorsatz oder grobfährlässige Missachtung der rechtlichen Bestimmungen entstehen.

7. Änderungen und Anpassung der Bestimmungen der vorliegenden Weisung

Die vorliegende Weisung kann jederzeit im Dringlichkeitsverfahren je nach Entwicklung der Pandemie und insbesondere je nach deren Dauer sowie dem Inhalt neuer Regelungen der Bundesbehörden im Rahmen des Kampfes gegen das Coronavirus/COVID-19 geändert und angepasst werden.

Freundliche Grüsse

Staatssekretariat für Wirtschaft



Oliver Schärli

Leiter Arbeitsmarkt/Arbeitslosenversicherung



Damien Yerly

Leiter Markt und Integration

Diese Weisung

- ist in französischer und in italienischer Sprache verfügbar,
- wird im TCNet publiziert